

Fondsreglement

Inhaltsverzeichnis

1	Definition	3
2	Grundsätze	3
3	Organisation	3
	3.1 Fondsmanagement	3
	3.2 Fondscontrolling	3
4	Fonds	4
	4.1 Spendgut	4
	4.1.1 Übersicht	4
	4.1.2 Zweck.....	4
	4.1.3 Unterstützungsformen	4
	4.1.4 Richtlinien.....	5
	4.1.5 Finanzkompetenzen	5
	4.1.6 Ablauf	5
	4.1.7 Fondsauflösung	5
	4.2 Wohnunterstützungsfonds (Subfonds Spendgut).....	6
	4.2.1 Übersicht	6
	4.2.2 Zweck.....	6
	4.2.3 Mögliche Unterstützung.....	7
	4.2.4 Richtlinien.....	7
	4.2.5 Finanzkompetenzen	8
	4.2.6 Ablauf einer Wohnunterstützung	8
	4.2.7 Auflösung des Fonds	8
	4.3 Willy-Maute-Fonds.....	9
	4.3.1 Übersicht	9
	4.3.2 Zweck.....	9
	4.3.3 Unterstützungsformen	9
	4.3.4 Finanzkompetenzen	9
	4.3.5 Fondsauflösung	9

1 Definition

Fonds sind finanzielle Verpflichtungen für einen bestimmten Verwendungszweck. Sie werden durch Zuwendungen, wie Spenden, Kollekten, Legate oder Erbschaften, errichtet oder vermehrt und durch Entnahmen, die dem Fondszweck entsprechen, vermindert oder aufgelöst.

2 Grundsätze

- Die Kirchgemeinde verpflichtet sich mit der Annahme einer Zuwendung, diese gemäss dem Willen der Geberinnen und Geber sorgfältig und gewissenhaft zu verwenden. Die anvertrauten Mittel werden hierzu einem Fonds zugewiesen und dem Zweck entsprechend eingesetzt.
- Aus erkennbar kriminellem Hintergrund bzw. aus Übervorteilungen stammende oder anderen den Grundsätzen der Kirchgemeinde widersprechende sowie mit unverhältnismässigen Gegenleistungen behaftete Zuwendungen werden nicht angenommen.

3 Organisation

3.1 Fondsmanagement

Zuständig für das Fondsmanagement ist die Kirchenpflege. Sie bestimmt über

- die Errichtung, Auflösung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Trennung von Fonds,
- die Zuordnung von Verantwortungen und Kompetenzen für jeden einzelnen Fonds,
- eine allfällige Verzinsung von Fonds,
- Fondseinlagen,
- Fondsentnahmen, falls sie die der/dem Fondsverantwortlichen übertragenen Kompetenzen übersteigen.

Der/die Finanzverantwortliche der Kirchenpflege bestimmt über

- Vorgaben für die buchhalterische Verarbeitung von Fondszuweisungen und -entnahmen.

3.2 Fondscontrolling

Die Fondsverantwortlichen planen, steuern und überwachen die Bewegungen auf den jeweiligen Fonds. Sie entscheiden über Fondsentnahmen innerhalb der definierten Kompetenzen und sind verantwortlich die Einhaltung des Verwendungszwecks und die lückenlose Nachweisbarkeit der Fondsbewegungen.

Die Fonds werden buchhalterisch als Sonderrechnungen geführt und in der Jahresrechnung separat ausgewiesen. Sie werden als Passivkonto im Bereich 2092 «Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK» bilanziert.

Im Rahmen des Jahresabschlusses werden sie durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft und der Kirchgemeindeversammlung zur Abnahme vorgeschlagen.

4 Fonds

4.1 Spendgut

4.1.1 Übersicht

Der Fonds unterstützt

Einwohnerinnen und Einwohner von Illnau-Effretikon oder umliegenden Gemeinden, welche sich in einer Notsituation befinden.

Passantinnen und Passanten, welche die Kirchgemeinde aufgrund einer Notlage aufsuchen.

Der Fonds beschafft sich seine Mittel durch

- Kollekten bei kirchlichen Kasualien (Hochzeiten, Beerdigungen)
- Spenden oder Legate anderer Institutionen, Stiftungen, oder Privatpersonen.

4.1.2 Zweck

Eine zentrale Aufgabe diakonischer Arbeit sind Beratungen und Begleitungen einzelner Menschen und Familien in schwierigen Lebens- und Finanzsituationen (KO Art 66 u. 68). Für finanzielle Unterstützung wird in erster Linie das Spendgut verwendet. Im Gegensatz zu Spenden der Kirchgemeinde, die transparent gemacht werden und einzeln in der Buchhaltung erscheinen, sind die Gelder im Spendgut ein Mittel der Seelsorge. Der zuständige Leiter/in des Beratungs- und Sozialdienstes entscheidet dabei frei über die zugesprochenen Beträge. Über die einzelnen Begünstigten müssen sie gegenüber niemandem Rechenschaft ablegen. Bei einer Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission liegt es im Ermessen des Leiters/der Leiterin in welchem Umfang Informationen weitergegeben werden.

4.1.3 Unterstützungsformen

1. **Wirtschaftliche Nothilfe:** Diese wird oft an Passanten oder Passantinnen sowie an Menschen in einer finanziellen Notlage ausgerichtet. Im Normalfall beschränken sich die Beträge der Nothilfe auf 100Fr. pro Person und Situation. Anstelle von Bargeld können auch Einkaufsgutscheine ausgestellt werden.
2. **Rückreisetickets:** In begründeten Fällen kann Passanten einmalig die Rückreise ins Heimatland finanziert werden, meistens ist dies nach Osteuropa. Im Normalfall werden dafür personalisierte Bustickets ausgestellt. In begründeten Fällen kann die Rückreise auch mit anderen Transportmitteln durchgeführt werden.
3. **Darlehen:** In begründeten Fällen können Darlehen an Menschen in Notlagen gewährt werden. Die Verwendung von Darlehen muss immer spezifisch und klar begründet sein. Ein Darlehensvertrag muss von beiden Parteien unterschrieben werden. Über die Rückzahlung von Darlehen per Klient/in wird buchgeführt.
4. **Stiftungsgelder:** Der Beratungs- und Sozialdienst kann Stiftungsgesuche für einzelne Klienten/Klientinnen mit grösserem Finanzbedarf stellen. Die Auszahlung der generierten Gelder erfolgt zweckbestimmt entweder direkt an den Rechnungsteller oder wenn das nicht möglich ist an den/die Klienten/Klientin.

4.1.4 Richtlinien

1. **Subsidiarität:** Aus dem Spendgut werden keine Leistungen erbracht, zu denen das Gemeinwesen oder andere Organisationen des öffentlichen Rechts verpflichtet sind.
2. **Dokumentation:** Die Gründe für die Ausrichtung von Geldern muss in den Klientendossiers ersichtlich sein. Diese Dossiers unterliegen jedoch der Schweigepflicht.
3. **Rückzahlung von Darlehen:** Der Beratungs- und Sozialdienst ist bemüht, die Rückzahlungen von Darlehen zu sichern und mahnt Ausstände schriftlich und eingeschrieben ab. Der/die Leiter/in des Beratungs- und Sozialdienstes kann über die Abschreibung von Darlehen im Rahmen seiner/ ihrer Finanzkompetenzen entscheiden. Weitere Inkassomassnahmen bleiben der Kirchenpflege vorbehalten.

4.1.5 Finanzkompetenzen

- Die Ausrichtung von Beiträgen bis CHF 500.00 pro Jahr und Klient/in liegt in der Kompetenz des/der Leiter/in des Beratungs- und Sozialdienstes.
- Die Ausrichtung von Beiträgen bis CHF 1'000.00 pro Jahr und Klient/in liegt auf Antrag des/der Leiterin des Beratungs- und Sozialdienstes in der Kompetenz der Bereichsleitung «Menschen in der Stadt dienen».
- Die Ausrichtung von Beiträgen über CHF 1'000.00 pro Jahr und Klient/in liegt auf Antrag des/der Leiterin des Beratungs- und Sozialdienstes in der Kompetenz der Geschäftsleitung.
- Die Auszahlung von durch Stiftungsgesuche generierte Gelder, welche für eine spezifische Person und einen spezifischen Zweck bestimmt sind, liegt in der Kompetenz des/der Leiter/in des Beratungs- und Sozialdienstes, auch wenn diese den Betrag von CHF 500.00 pro Jahr und Klient/in überschreiten.
- Der jährliche direkte Geldbezug des Sozial- und Beratungsdienstes aus dem Spendgut darf den Betrag von CHF 10'000 nicht übersteigen. Zusätzliche Mittel bedürfen eines Antrags des/der Leiterin des Beratungs- und Sozialdienstes und der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Bereichsleitungen «Ressourcen» und «Menschen in der Stadt dienen».

4.1.6 Ablauf

- Die/der Leiter/in des Beratungs- und Sozialdienstes ist für eine korrekte und transparente Buchhaltung verantwortlich. Zu seiner/ihrer Entlastung legt er/sie die Jahresrechnung dem/der Finanzverantwortlichen der Kirchenpflege vor.
- Der Beratungs- und Sozialdienst verfügt über ein eigenes Postcheckkonto.

4.1.7 Fondsauflösung

Die Kompetenz zur Auflösung des Fonds liegt bei der Kirchenpflege. Der Fonds soll dann aufgelöst werden, wenn keine Mittel mehr vorhanden sind oder wenn kein Bedarf mehr am Zweck des Fonds besteht.

4.2 Wohnunterstützungsfonds (Subfonds Spendgut)

4.2.1 Übersicht

Der Fonds unterstützt

Einwohnerinnen und Einwohner von Illnau-Effretikon, welche wegen einer Wohnungssuche in Not geraten sind.

Der Fonds kann

- eine zeitlich begrenzte Solidarhaftung eingehen,
- eine Garantieerklärung für die Mietkaution ausstellen,
- ein zinsloses Darlehen für die Leistung einer Mietzinskaution oder für den Erwerb von Genossenschaftsanteilscheine zur Verfügung stellen.

Der Fonds beschafft sich seine Mittel durch

- Das Spendgut der reformierten Kirche Illnau-Effretikon,
- Spenden oder Legate anderer Institutionen, Stiftungen, oder Privatpersonen.

Maximalbeiträge des Fonds

- max. Beitrag für ein Darlehen für eine Mietzinskaution: CHF 6'000.00
- max. Solidarhaftungs-Höchstbetrag: CHF 10'000.00
- Die Bereichsleitungen «Menschen in der Stadt dienen» und «Ressourcen» genehmigen die Ausgaben.

Kontrollaufsicht

Als Bestandteil des Spendguts der Ref. Kirche Illnau-Effretikon wird die Rechnung durch die RPK zuhanden der Kirchenpflege abgenommen.

Anspruch auf Unterstützung

Es besteht kein Anspruch auf Beiträge aus dem Fond. Die Gutheissung eines Gesuches liegt abschliessend in der Kompetenz der Geschäftsleitung der ref. Kirche Illnau-Effretikon. Die Geschäftsleitung kann die Kompetenz zur Beitragsprechung an die Bereichsleitung «Menschen in der Stadt dienen» delegieren. Gegen den Entscheid über die Beitragsprechung steht kein Rechtsmittel offen.

4.2.2 Zweck

Die stetig steigenden Mietpreise in Illnau-Effretikon sind für viele Einwohnerinnen und Einwohner eine grosse Belastung. Besonders Familien mit Kindern und kleinem Einkommen, Sozialhilfebezüger oder Menschen mit Betreibungen haben oft grosse Mühe, eine Wohnung zu finden. Aus diesem Grund müssen viele Menschen, die sich im Moment in einer schwierigen Lebenslage befinden, ausserhalb von Illnau-Effretikon eine Wohnung suchen und somit ihr soziales Netzwerk verlassen.

Durch eine zielorientierte Beratung und Begleitung sowie der Unterstützung durch den Wohnunterstützungsfond soll es Menschen in schwierigen Lebenslagen ermöglicht werden, Wohnraum in Illnau-Effretikon zu finden.

4.2.3 Mögliche Unterstützung

- a) Eintritt in eine zeitlich **befristete Solidarhaftung** (normalerweise zwei Jahre) mittels einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag.
- b) Gewährung einer **Kautionsgarantie** als Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag.
- c) Gewährung eines zinsfreien **Darlehens für die Mietzinskaution** oder für Genossenschaftsanteilscheine, rückzahlbar in einer festgesetzten Frist gemäss separatem Darlehensvertrag.

4.2.4 Richtlinien

- a) **Subsidiarität**
Der Wohnunterstützungsfonds unterstützt nur jene Klienten, welche bei keiner anderen Institution oder Privatperson eine entsprechende Unterstützung zum Finden eines geeigneten Wohnraums erhalten. Der Fond übernimmt keine Leistungen, zu denen das Gemeinwesen oder andere Organisationen des öffentlichen Rechts verpflichtet sind.
- b) **Lokal**
Der Wohnunterstützungsfond richtet sich ausschliesslich an die Einwohnerinnen und Einwohner von Illnau-Effretikon (in Ausnahmefällen auch Lindau).
- c) **Notlage**
Damit der Wohnunterstützungsfonds sich in der Wohnungs-Vermittlung engagiert, muss eine Notlage für die Klienten vorliegen. Eine solche liegt vor, wenn einer Person aktuell die (materiellen oder immateriellen) Ressourcen fehlen, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind, und sie sich diese auch nicht selbst beschaffen kann.
- d) **Mitwirkung**
Die Klienten engagieren sich selber in der Wohnungssuche und haben alles ihnen zumutbare zu unternehmen, um selbständig zu einer Wohnung zu gelangen. Sie sind bereit, mit der/dem Sozialberater/in konstruktiv und wahrheitsgetreu zusammenzuarbeiten.
- e) **Schweigepflicht**
Alle im Wohnunterstützungsfonds beteiligten Personen unterstehen der Schweigepflicht.
- f) **Wohnkostenhöhe**
Der Wohnunterstützungsfonds übernimmt keine regelmässigen Beiträge an die Wohnkosten. Der Klient muss in der Lage sein, die Miete durch wirtschaftliche Eigenleistung zu bezahlen. Andernfalls hat die zuständige soziale Institution (z.B. Sozialamt oder AHV-Zweigstelle/Zusatzleistungen) ihr Einverständnis zum Mietvertrag zu erklären, bevor dieser unterzeichnet wird.
- g) **Rückzahlung**
Sollten aufgrund der Solidarhaftung allfällige Mietausstände vom Wohnunterstützungsfond übernommen werden, sind diese vom Klienten zurückzuerstatten, sobald es seine finanzielle Situation erlaubt.
- h) **Rücktritt**
Sollte sich die wirtschaftliche Situation des Klienten verbessern (z.B. durch eine neue Erwerbstätigkeit oder eine Erbschaft), wird die Solidarhaftung aufgelöst.
- i) **Auflösung Solidarhaftung**
Eine Solidarhaftung wird grundsätzlich über eine Laufzeit von zwei Jahren abgeschlossen. Falls nötig kann die Laufzeit der Solidarhaftung verlängert werden. Beide Seiten, Klient wie auch

Wohnunterstützungsfonds, können zudem die Vereinbarung zur Solidarhaftung innerhalb der im Mietvertrag vorgesehenen Kündigungsfristen auflösen. Mit der Beendigung des Mietverhältnisses erlischt automatisch auch die Solidarhaftung.

4.2.5 Finanzkompetenzen

- a) Der/die zuständige Sozialdiakon/in des Beratungs- und Sozialdienstes der ref. Kirche Illnau-Effretikon verwaltet die Gelder des Fonds und verwendet sie im Rahmen seiner Tätigkeit für den Sozialdienst der Kirche.
- b) Der/die zuständige Sozialdiakon/in führt die Rechnung des Wohnunterstützungsfonds als Bestandteil der Sonderrechnung Spendgut.
- c) Auszahlungen oder das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen bedürfen eines Antrags der/des Leiter/in des Beratungs- und Sozialdienstes und der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Bereichsleitungen «Ressourcen» und «Menschen in der Stadt dienen».
- d) Die Maximalbeiträge des Fonds werden von der Kirchenpflege wie folgt festgelegt:
 - Kautionen höchstens drei Monatsmieten und maximal CHF 6'000.00 pro Fall
 - Solidarhaftungs-Begrenzung: CHF 10'000.00 pro Fall
- e) Die Rechnungsprüfungskommission prüft die korrekte Verwendung der Gelder im Wohnunterstützungsfonds als Bestandteil der Sonderrechnung Spendgut.

4.2.6 Ablauf einer Wohnunterstützung

- a) **Erstgespräch** mit Überprüfung der Situation, Erstellen des Haushaltsbudgets der Klienten und Besprechung des Vorgehens bei der Wohnungssuche.
- b) **Vernetzung** und Absprache mit den involvierten sozialen Institutionen (falls gegeben).
- c) Unterstützung bei der **Wohnungssuche**: Vermittlung von Ausschreibungen von Mietwohnungen, Unterstützung beim Ausfüllen von Wohnungsbewerbungen, Erstellung von Referenzschreiben, Anrufe bei Verwaltungen zur Nachverfolgung und Verhandlung, Aufbau eines Netzwerkes mit Verwaltungen und Eigentümern.
- d) Falls nötig: Abschluss einer **Solidarhaftung, Kautionsgarantie**, oder Gewährung eines **Darlehens**.
- e) Falls nötig: Begleitung bei der **Integration** der Mieter in die neue Wohnsituation.
- f) Nachverfolgung **allfälliger Ratenzahlungen** gemäss Darlehensvertrag.
- g) Nachverfolgung **regelmässiger Kontaktaufnahme mit dem Sozialberater** bei Abschluss einer Solidarhaftung, Kautionsgarantie oder Gewährung eines Darlehens.
- h) **Ablösung** der Wohnunterstützung durch Auflösung der Solidarhaftung und/oder vollständige Rückzahlung des Darlehens.

4.2.7 Auflösung des Fonds

Die Kompetenz zur Auflösung des Fonds liegt bei der Kirchenpflege. Der Fonds soll dann aufgelöst werden, wenn keine Mittel mehr vorhanden sind oder wenn kein Bedarf mehr am Zweck des Fonds besteht. Bei der Auflösung des Fonds vorhandene Mittel fliessen in das Spendgut der ref. Kirche Illnau-Effretikon.

4.3 Willy-Maute-Fonds

4.3.1 Übersicht

Der Willy-Maute-Fonds wurde aufgrund der Erbschaft von Willy Maute gegründet und soll den Menschen der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon zu Gute kommen.

4.3.2 Zweck

Die Mittel des Willy-Maute-Fonds werden direkt oder indirekt für die Menschen dieser Kirchgemeinde eingesetzt.

4.3.3 Unterstützungsformen

Zur Erreichung des Fondszwecks können Ressourcen oder Investitionen finanziert werden. Dies beinhaltet sowohl die Unterstützung des laufenden Betriebes als auch die Förderung von Projekten.

4.3.4 Finanzkompetenzen

Die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds liegt in der Kompetenz der Kirchenpflege.

4.3.5 Fondsauflösung

Die Kompetenz zur Auflösung des Fonds liegt bei der Kirchenpflege. Der Fonds soll dann aufgelöst werden, wenn keine Mittel mehr vorhanden sind oder wenn kein Bedarf mehr am Zweck des Fonds besteht.